



Übergangsregeln für den Sport- und Trainingsbetrieb

Hygienevorschriften der Capoeira Schule Düsseldorf

Stand: 01. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Allgemeine Regelungen
3. Hygienevorschriften
4. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht
5. Schlussbestimmung

Anlagen:

1. Einverständniserklärung zur Datenerfassung mit Datenschutzhinweise
2. Trainingsprotokoll

1. Präambel

Nach § 9 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab dem 01. September 2020 gültigen Fassung ist der Sport- und Trainingsbetrieb in folgenden Bereichen wieder erlaubt:

- Kontaktfreier Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum sowie in städtischen und privaten Sporthallen und Gymnastikräumen.
- Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten · das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.
- Kontaktfreier Sport- und Trainingsbetrieb in städtischen Schulsporthallen unter Einhaltung „geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.) gehören“.
- Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

Das vorliegende Hygienekonzept verfolgt das Ziel, das Risiko einer Covid-19 Infektion maximal zu reduzieren, aber gleichzeitig den Hallensport mit Körperkontakt ohne den zurzeit geforderten Mindestabstand einzuhalten, um einen nicht abzusehenden Mitgliederschwund zu minimieren. Die nachfolgenden Maßnahmen stellen die Grundlage für einen Wiedereinstieg in ein zweikampfbetontes Hallentraining dar.



2. Allgemeine Regelungen

Die Wiederaufnahme des Trainings erfolgt unter Beachtung der geltenden Vorschriften bzw. Verordnungen des Bundes und der jeweiligen Bundesländer sowie deren Behörden. Die Empfehlungen und Übergangsregeln der Capoeira Schule orientieren sich darüber hinaus an den vom DOSB veröffentlichten „neu(e)n Leitplanken“.

- Der Zutritt erfolgt zur Sportstätte nacheinander, möglichst ohne Warteschlangen, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
- Sportler*innen und Übungsleiter*innen/Trainer*innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich (keine COVID-19-Erkrankung);
- Ein Aufenthalt im Trainingsbereich oder innerhalb der Trainingshalle ist nur den Trainierenden und dem / der Trainer möglich.
- Zudem sind Zuschauerbesuche vorerst untersagt. Bei Kindern unter 14 Jahren ist jedoch das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.
- Die Sportler (oder deren Erziehungsberechtigte) und Trainer beantworten den Capoeira Schule Fragebogen (siehe Anlage 1 und Anlage 2) ist dieser unauffällig können sie am Training teilnehmen. Ist dieser auffällig oder nicht vorhanden kann der Sportler nicht am Training teilnehmen. Die Fragebögen sind vom Verein zu dokumentieren.
- Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nun genutzt werden, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet wird.
- Eine Pause zwischen den Sparteinheiten von mindestens 10 Minuten wird vorgesehen, um einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Sportler*innen und Übungsleiter*innen betreten umgezogen auf direktem Wege die Trainingsfläche und verlassen nach Trainingsschluss die Sportanlage umgehend wieder. Das Betreten des Sporthallenbodens mit Straßenschuhen ist weiterhin untersagt.

Dabei sind die allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO insgesamt zu berücksichtigen. Die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Auflagen liegt bei uns. Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten bzw. Musikinstrumente.

Infos bezüglich des Corona-Pandemie-Konzepts der Capoeira Schule Düsseldorf werden regelmäßig in den WhatsApp-Gruppen und in der Internetseite der Capoeira Schule (www.capoeira-schule.de) aktualisiert.

Hinweis:

Beim Trainingsprotokoll (Anlage 2) sind unbedingt spezielle Berufsgruppen zu beachten (vgl. auch RKI-Veröffentlichung):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Hier kommt es ausschließlich auf die persönliche Freiheit der verschiedenen Berufsgruppen von Symptomen der Krankheit an.



3. Hygienevorschriften

Sport in öffentlichen oder privaten Sporthallen und Gymnastikräumen:

Auch hier müssen von der Capoeira Schule / Nutzer folgende Standards eingehalten werden:

- Dieses Hygienekonzept ist den Sportlern, deren Angehörigen und den Trainern mitzuteilen.
- Desinfektionsmittel sind am Halleneingang für Trainer und Sportler zu Verfügung zu stellen.
- Vor und nach der Sporeinheit soll ein Mund- und Nasenschutz innerhalb des Sportgeländes getragen werden.
- Im Idealfall gibt es einen separaten Eingang und Ausgang (Notausgang) in der Halle. Wenn nicht sind Fußbodenmarkierungen zu verwenden, die Eingangswege und Ausgangswege kennzeichnen und trennen.
- Vor jedem Training müssen Trainer und Sportler eine Handdesinfektion durchführen.
- Die Nutzung vom WC ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Anzahl der Trainingspartner pro Trainingsgruppe richtet sich nach dem zu Verfügung stehenden Platzangebot. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Bei Trainingsflächen gilt, dass eine Maximalbelegung von 1 Person pro 10 qm gestattet ist.
- Es müssen vom Trainer ständige Trainingspaare gebildet werden (unter Berücksichtigung der Wohngemeinschaften, wie z.B. bei Geschwistern) (siehe Anlage 2 Trainingsprotokoll).
- Es dürfen keine Partnerwechsel bei nicht-kontaktfreien Übungen während eines Trainings durchgeführt werden.
- Trainingspartner sollten nach Möglichkeit über mehrere Tage/Wochen beibehalten werden. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht (z.B. Fernbleiben eines Sportlers) ist die Bildung von 3er Trainingsgruppen möglich. Dies geschieht unter der Voraussetzung die Anzahl verschiedener Kontaktpersonen so gering wie möglich zu halten.
- Die Trainingsgruppen/Trainingspaare müssen vom Verein dokumentiert werden (siehe Anlage 2).
- In der Trainingshalle ist nach Möglichkeit nach jedem Training eine Stoßbelüftung durchzuführen.
- Die bedeutsamen Infektionsherde (Türgriffe, Klingel, Eingangstore, sanitäre Einrichtungen, etc.) müssen vor und nach jedem Trainingstag desinfiziert werden.
- Vor dem Benutzen von Musikinstrumente (z.B. Pandeiro) sind diese zu desinfizieren.
- Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt ein abtöten von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.
- Aushänge über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) sind in den Halle verteilt. Mehr Infos dazu unter der Homepage der Capoeira Schule Düsseldorf.

Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung eines Trainingsgruppenmitglieds an COVID-19 muss der Trainingsbetrieb dieser Gruppe unverzüglich eingestellt und Absprachen bezüglich der Weiterführung mit den örtlichen Anlaufstellen - Gesundheitsämter oder hausärztliche Praxen - geführt werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, wird der Trainingsbetrieb der Trainingsgruppe nicht fortgesetzt.



Die allgemeinen Bestimmungen aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) sowie aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind zudem weiterhin jederzeit einzuhalten.

4. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird in einem Verein ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:

- a) Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund- und Nasenschutz.
- b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
- c) Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer).
- d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort. Der verantwortliche Trainer ist gemäß

Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtete, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert. Inhalte dieser Meldung sind:

- a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Art der Einrichtung)
- b) Angaben zur meldenden Person.
- c) Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht).
- d) die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes.
- e) Erkrankungsbeginn.
- f) Meldedatum an das Gesundheitsamt.
- g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.
- h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

5. Schlussbestimmung

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen.

Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.